

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

(Stand August 2024)

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungsräumen und anderen Räumlichkeiten vom RESORT MARK BRANDENBURG zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen vom RESORT MARK BRANDENBURG für den Kunden. Rechtlicher Vertragspartner ist die Seetor Invest Betriebsgesellschaft Neuruppin Hotel GmbH.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung vom RESORT MARK BRANDENBURG, wobei das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Abs. I Satz 2 BGB abbedungen wird.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2 VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG

- 2.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das RESORT MARK BRANDENBURG zustande.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem RESORT MARK BRANDENBURG unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, wenn die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen vom RESORT MARK BRANDENBURG in der Öffentlichkeit zu gefährden.
- 2.3 Das RESORT MARK BRANDENBURG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 2.4 Für alle sonstigen Schäden haftet das RESORT MARK BRANDENBURG, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beziehungsweise auf einer schuldhaften Verletzung von vertragstypischen Pflichten vom RESORT MARK BRANDENBURG beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung vom RESORT MARK BRANDENBURG steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in Ziffer 9. nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen.
- 2.5 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen im RESORT MARK BRANDENBURG auftreten, wird das RESORT MARK BRANDENBURG bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, dem RESORT MARK BRANDENBURG unverzüglich auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3 LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- 3.1 Das RESORT MARK BRANDENBURG ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom RESORT MARK BRANDENBURG schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarte bzw. geltende Preise vom RESORT MARK BRANDENBURG zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkte oder über das RESORT MARK BRANDENBURG beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 3.3 Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden und wird dieser nicht erreicht, kann das RESORT MARK BRANDENBURG 60% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder das RESORT MARK BRANDENBURG einen höheren Schaden nachweist.
- 3.4 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Kunden geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
- 3.5 Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung - binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.
- 3.6 Das RESORT MARK BRANDENBURG ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist das RESORT MARK BRANDENBURG berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthalts eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.8 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgelegten Forderung gegenüber einer Forderung von RESORT MARK BRANDENBURG aufrechnen oder verrechnen.
- 3.9 Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von € 5 an das RESORT MARK BRANDENBURG zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, kann das RESORT MARK BRANDENBURG stattdessen auch den Anspruch aus § 288 Abs. 5 BGB geltend machen.



4 RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG/STORNIERUNG)

- 4.1 Eine einseitige Lösung des Kunden von dem mit dem RESORT MARK BRANDENBURG geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Recht zum kostenfreien Rücktritt im Vertrag vereinbart wurde oder ein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung vom RESORT MARK BRANDENBURG zu einer Vertragsaufhebung haben jeweils in Textform zu erfolgen.
- 4.2 Sofern zwischen dem RESORT MARK BRANDENBURG und dem Kunden ein Termin für einen kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche vom RESORT MARK BRANDENBURG auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem RESORT MARK BRANDENBURG in Textform ausübt.
- 4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart, erloschen oder besteht kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht zur kostenfreien Lösung vom Vertrag, behält das RESORT MARK BRANDENBURG den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung gemäß den Ziffern 3.3, 4.4, 4.5 und 4.6 trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das RESORT MARK BRANDENBURG hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei pauschaliert werden, bei einzeln ausgewiesenen Mietpreisen in Höhe von 10%, im Übrigen gem. den Ziffern 3.3, 4.4, 4.5 und 4.6. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
- 4.4 Tritt der Kunde erst ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das RESORT MARK BRANDENBURG berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis (abzüglich etwaiger anderweitiger Einnahmen oder ersparter Aufwendungen gemäß obiger Nummer 3 Satz 2), der etwaigen Vergütung für Leistungen Dritter gemäß Ziffer 3.2 und/oder einem vereinbarten Mindestumsatz gemäß Ziffer 3.3 35% des entgangenen Verzehrsatzes in Rechnung zu stellen, ab dem 30. Tag 60% und ab dem 10. Tag 85% des Verzehrsatzes. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem RESORT MARK BRANDENBURG steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
- 4.5 Sofern nicht ausnahmsweise eine Pauschale für die gesamte Verpflegung vereinbart war, erfolgt die Berechnung des Verzehrsatzes nach der Formel: Menüpreis der Veranstaltung zzgl. Getränke x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet.



- 4.6 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das RESORT MARK BRANDENBURG außerdem berechtigt, bei einem Rücktritt ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem Rücktritt ab dem 30. Tag 75% und ab dem 10. Tag 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem RESORT MARK BRANDENBURG steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
- 4.7 Waren, Mieten für Räume und/oder Ausstellungsflächen sind im Vertrag ausnahmsweise nicht separat vereinbart, sondern anteilig in der Tagungspauschale enthalten, kann das RESORT MARK BRANDENBURG auch schon bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor dem Veranstaltungstermin den auf die Miete entfallenden Anteil x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung stellen, abzüglich einer Pauschale von 10% für ersparte Aufwendungen. Das gilt entsprechend bei Komplettpauschalen unter Einschluss des Beherbergungsentgelts für den diesbezüglichen Anteil. Vorstehende Ziffer 4.3, S. 2 zur Anrechnung anderweitiger Einnahmen gilt jeweils entsprechend.

5 RÜCKTRITT DES RESORT MARK BRANDENBURG

- 5.1 Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das RESORT MARK BRANDENBURG in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Anfragen anderen Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage vom RESORT MARK BRANDENBURG mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage vom RESORT MARK BRANDENBURG mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
- 5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/ oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom RESORT MARK BRANDENBURG gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das RESORT MARK BRANDENBURG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Ferner ist das RESORT MARK BRANDENBURG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
- höhere Gewalt oder andere vom RESORT MARK BRANDENBURG nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht werden. Vertragswesentlich können die Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck seines Aufenthaltes sein;



- das RESORT MARK BRANDENBURG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen vom RESORT MARK BRANDENBURG in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich vom RESORT MARK BRANDENBURG zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen die Ziffer 1.2 vorliegt.
- 5.5 Der berechtigte Rücktritt vom RESORT MARK BRANDENBURG begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt nach vorstehender Ziffer 5.2 oder 5.3 ein Schadensersatzanspruch vom RESORT MARK BRANDENBURG gegen den Kunden bestehen, so kann das RESORT MARK BRANDENBURG diesen pauschalieren. Die Ziffer 4.3 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 5.6 Nicht genehmigte Vorstellungsgespräche, Verkaufs- und ähnliche Veranstaltungen kann das RESORT MARK BRANDENBURG in Ausübung des Hausrechts unterbinden bzw. abbrechen.

6 ÄNDERUNG DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

- 6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss dem RESORT MARK BRANDENBURG spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des RESORT MARK BRANDENBURG, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95% der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.
- 6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% soll RESORT MARK BRANDENBURG frühzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95% der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl. Vorstehende Ziffer 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 6.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das RESORT MARK BRANDENBURG berechtigt, die bestätigten Räume - unter Berücksichtigung der gegebenenfalls geringeren Raummiete - zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 6.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das RESORT MARK BRANDENBURG diesen Abweichungen zu, so kann das RESORT MARK BRANDENBURG die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen, in Rechnung stellen, es sei denn, das RESORT MARK BRANDENBURG trifft ein Verschulden.



7 MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

- 7.1 Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem RESORT MARK BRANDENBURG in Textform. Das RESORT MARK BRANDENBURG kann die Zustimmung von der Berechnung eines Beitrags zur Deckung der Gemeinkosten abhängig machen.

8 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN ANSCHLÜSSE UND SONSTIGE AUSSTATTUNG; BEHÖRDLICHE ERLAUBNISSE

- 8.1 Soweit das RESORT MARK BRANDENBURG für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt das RESORT MARK BRANDENBURG im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das RESORT MARK BRANDENBURG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 8.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes vom RESORT MARK BRANDENBURG bedarf der Zustimmung des RESORT MARK BRANDENBURG in Textform; diese kann von der kostenpflichtigen Beistellung eines Resort-Technikers abhängig gemacht werden. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen vom RESORT MARK BRANDENBURG gehen zu Lasten des Kunden, soweit das RESORT MARK BRANDENBURG diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das RESORT MARK BRANDENBURG pauschal erfassen und berechnen.
- 8.3 Der Kunde ist mit Zustimmung vom RESORT MARK BRANDENBURG berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das RESORT MARK BRANDENBURG eine Anschlussgebühr und/oder eine Ausfallvergütung für die Nichtnutzung seiner Anlagen verlangen.
- 8.4 Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen und dem Resort Mark Brandenburg auf Verlangen vor Beginn vorzulegen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.
- 8.5 Störungen an den vom RESORT MARK BRANDENBURG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen dürfen nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das RESORT MARK BRANDENBURG diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- 8.6 Der Kunde hat die im Rahmen urheberrechtlicher relevanter Vorgänge (z.B. Musikdarbietungen, Filmvorführung, Streamingdienste) erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.



9 VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

- 9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im RESORT MARK BRANDENBURG. Das RESORT MARK BRANDENBURG übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vom RESORT MARK BRANDENBURG. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 3 genannten Fällen bedarf eine Verwahrungsvereinbarung der Textform. Im Übrigen gilt Ziffer 2.3 entsprechend.
- 9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige vom Kunden eingebrachte Gegenstände haben den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Das RESORT MARK BRANDENBURG ist berechtigt, dafür vor Beginn einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das RESORT MARK BRANDENBURG berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem RESORT MARK BRANDENBURG abzustimmen.
- 9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das RESORT MARK BRANDENBURG die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum oder auf der Ausstellungsfläche, kann das RESORT MARK BRANDENBURG für die Dauer der Vorenthaltung des Raumes oder der Ausstellungsfläche eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

10 HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

- 10.1 Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Partei oder Gewerkschaft ist.
- 10.2 Das RESORT MARK BRANDENBURG kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften verlangen.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.



- 11.2 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Neuruppin. Das RESORT MARK BRANDENBURG kann wahlweise als Gerichtsstand Sitz des Kunden bestimmen. Dasselbe gilt jeweils bei Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben.
- 11.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 11.4 Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung weist das RESORT MARK BRANDENBURG darauf hin, dass die Europäische Union eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten („OS-Plattform“) eingerichtet hat:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
Das RESORT MARK BRANDENBURG nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

